

Fachorgane und gewährleistet die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit den Gewerkschaftsorganisationen der Betriebe und mit den Ausschüssen der Nationalen Front. Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, organisiert er eine wirksame politische Massenarbeit und die umfassende Mitwirkung der Bürger in den Wohngebieten. -> *örtliche Räte*

Rätemacht -> *Sowjets*, —> *Sowjetstaat*

Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW): internationale ökonomische Organisation zwischenstaatlichen Charakters, die die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft koordiniert und organisiert und im System der internationalen Organisationen sozialistischer Länder eine zentrale Stellung einnimmt. Die Tätigkeit des RGW umfaßt alle volkswirtschaftlichen Bereiche und Zweige (Industrie, Landwirtschaft, Verkehr usw.) und alle Formen der internationalen ökonomischen Zusammenarbeit (Koordination der Pläne, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, Spezialisierung und Kooperation der Produktion, Außenhandel, Valuta- und Finanzbeziehungen usw.). Der RGW verkörpert einen neuen, auf den Prinzipien des -> *sozialistischen Internationalismus* beruhenden Typ zwischenstaatlicher Beziehungen. Der RGW wurde von Vertretern Bulgariens, Ungarns, Polens, Rumäniens, der UdSSR und der Tschechoslowakei im Jan. 1949 in Moskau gegründet. Seine Bildung war Ausdruck des Entstehens des -> *sozialistischen Weltsystems* und entsprach den Erfordernissen des internationalen Klassenkampfes. Dem RGW gehören als Mitgliedstaaten an: die VR Bul-

gariens, die ČSSR, die Ungarische VR, die DDR (seit 1950), die Republik Kuba (seit 1972), die Mongolische VR (seit 1962), die VR Polen, die SR Rumänien und die UdSSR; die SFR Jugoslawien nimmt auf der Grundlage eines besonderen Abkommens von 1964 an der Arbeit einer Reihe RGW-Organen teil; Finnland arbeitet entsprechend einem Abkommen von 1973 mit dem RGW zusammen. Rechtsgrundlage des RGW ist sein Statut. Das Ziel des RGW besteht laut Statut darin, „durch Vereinigung und Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedsländer des Rates zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts in diesen Ländern, zur Hebung des Standes der Industrialisierung in den Ländern mit einer weniger entwickelten Industrie, zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität und ständigen Hebung des Wohlstandes der Völker der Mitgliedsländer des Rates beizutragen“. Der RGW beruht laut Statut auf den Grundlagen der souveränen Gleichheit aller Mitgliedsländer des Rates. Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates wird in Übereinstimmung mit den Prinzipien der vollen Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der nationalen Interessen, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe verwirklicht. Die wichtigsten Organe des RGW sind: die Rats-tagung, das Exekutivkomitee, die Komitees, die ständigen Kommissionen und das Sekretariat. Die *Rats-tagung* ist das höchste Organ des RGW und besteht aus Delegationen der Mitgliedstaaten. Sie behandelt die Grundfragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und bestimmt die Hauptrichtungen der Tätigkeit des RGW. Das *Exekutivkomitee* ist das Hauptvollzugsorgan des RGW und besteht...